

BIOETHIK UND MENSCHENRECHTE REFLEXIONEN ÜBER DIE GEFÄHRDUNG UND DIE WÜRDE DES MENSCHLICHEN EMBRYO

KARL KARDINAL LEHMANN

Im Lauf der letzten Zeit haben sich außerordentlich viele Themen im Bereich der Bioethik in den Vordergrund geschoben, die auch eine große öffentliche Resonanz erhalten haben: das Human-Genomprojekt, die Pränatale Diagnostik, die Präimplantationsdiagnostik, die Stammzellforschung, das Klonen in verschiedenen Formen, Patente auf Leben und Gentherapie. Aber es gibt in der gesamten Thematik auch so etwas wie einen roten Faden oder eine durchlaufende Perspektive, die von Anfang an die Fragestellung beherrscht und leitet, wobei dies oft verborgen, indirekt oder implizit geschieht. Dazu gehört zuerst die Frage nach dem anthropologischen, ethischen oder auch moralischen Status des Menschen im Anfang seiner Existenz. Gerade die Frage nach der Schutzwürdigkeit ist entscheidend von der Antwort auf die Grundfrage geprägt: Wann beginnt menschliches Leben? Zugespitzt wird die Frage in diesem Beitrag durch den Bezug zu den Menschenrechten.¹

¹ Ich benutze in diesem Beitrag viele Erkenntnisse und Einsichten, die ich in einem größeren Kontext mehrfach vorgetragen habe. Dort findet sich auch ausführlichere Literatur, vgl. K. Lehmann, Das Recht ein Mensch zu sein und zu bleiben = Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 22, Bonn 2004. Ergänzt wird dies durch: Vom Staunen vor dem Leben als bleibender Imperativ, in: Festschrift für Prof. Dr. R. Schröder, erscheint zum 60. Geburtstag 2004 – In diesem Beitrag habe ich die Fragen der verschiedenen Traditionen zur Beseelung des Menschen (Sukzessiv- und Simultanbeseelung) und ihrer Wirkungsgeschichte bis in die Neuzeit hinein übergangen. Ebenso wäre ein ausführlicheres Eingehen auf die extrakorporale Befruchtung mit allen ethischen Einzelproblemen in diesem Rahmen nicht mehr zu leisten, vgl. nur M. Rhonheimer, *Etica della procreazione*, Rom 2000 (Pont. Univ. Lateranense); M. Aramini, *La procreazione assistita*, Mailand 1999.

I.

Gelegentlich wird die These vertreten, die Frage nach dem Zeitpunkt für den Beginn des menschlichen Lebens habe an Bedeutung und Gewicht verloren. Durch die Entwicklung der Familienplanung und Geburtenkontrolle habe sich die Verantwortung überhaupt auf die Zeit vor der Zeugung verlagert. Das Recht zum Leben sei darum nicht mehr eine Naturgegebenheit, sondern eine Aufgabe der Eltern und der Gemeinschaft, die dieses Recht zu erteilen hätten.

Kinder müssen angenommen werden. Menschliches Leben ist angenommenes Leben. Der Akt dieser Annahme geht der bewussten Zeugung eines Kindes seitens der Eltern voraus und muss in den Verhältnissen seines Aufwachsens immer wiederholt werden. Dies offenbart bei aller Richtigkeit einiger Aspekte eine grundlegende Problematik: Denn hier wird gegenüber einem gewiss eindrucksvollen personalistisch orientierten Denken die Leiblichkeit des Menschen mit seinen biologisch-somatischen Grundlagen übergebühlich in den Hintergrund gedrängt.² Nicht wenige Gedankengänge in der heutigen Diskussion ziehen daraus die Konsequenz, ein entscheidender Einschnitt in der Entwicklung menschlichen Lebens bestehe eben darin, dass der wirkliche menschliche Embryo der Mutter bedarf, um sich zu einem Menschen entwickeln zu können. Dies erfülle sich eben erst in der vollen Annahme und Aufnahme einer befruchteten menschlichen Eizelle. Vom Menschen könne angemessen nur dialogisch geredet werden, nicht in der Aussageweise einer Substanz. Sein heißt zusammensein und zusammenleben. Eine solche Überzeugung findet es höchst problematisch, wenn das menschliche Leben vom Zeitpunkt der Befruchtung an als „embryonaler Mensch“ betrachtet wird.

Wenn diese Meinung – wie man meint – voll entfaltet wird, würde dies bedeuten, dass alle extrakorporal gezeugten Embryonen, die nach der Entscheidung des Arztes und der Frau nicht zur Einnistung bestimmt sind, ungeschützt und für einen verschiedenen Gebrauch und Verbrauch verfügbar sind. Geltung und Reichweite des Lebensschutzes hängen so letztlich von der Willkür der Mutter ab. Das Lebensrecht wird jedoch nicht durch

² Diese mangelnde Beschäftigung von Anthropologie und Philosophie, aber auch der Theologie mit der konkreten Leiblichkeit des Menschen, besonders auch z.B. mit der Geburt, habe ich ausführlicher dargelegt in: Zusammenhalt und Gerechtigkeit, Solidarität und Verantwortung zwischen den Generationen = Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 24, Bonn 2004.

die Annahme seitens der Mutter begründet, sondern durch das Lebensrecht des Embryo.

Dies ist ein Argumentationsmuster, das in modifizierter Form immer wieder vorkommt und sich sogar noch weiter zu verbreiten scheint. Dies steht im Gegensatz zu einer grundlegenden Überzeugung, die noch heute in vielen Verfassungen und auch in den Erklärungen der Kirchen festgehalten wird, dass nämlich ein menschliches Lebewesen mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle seinen Anfang nimmt. Damit beginnt eine neue biologische Realität. Dazu gehören ein eigenes Steuerungssystem, ein eigenes Lebensprinzip und ein genetisches Programm, aus dem sich dieses Lebewesen konsequent entwickelt. Mit diesem Anfang ist also ein vollständiges, in diesem Sinne auch individuelles menschliches Leben gesetzt. Darum haben Embryonen auch schon auf den frühesten Stufen ihrer Entwicklung am Schutz des menschlichen Lebens Anteil. Dass dieses Grundmodell eine differenzierte Betrachtung zulässt und fordert, sei nur nebenbei bemerkt.

Es gibt jedoch unterschiedliche Einschätzungen, die zu konkurrierenden Antworten auf die Frage führen, von wann an der Mensch ein Mensch ist. Man muss diese anderen Betrachtungsweisen³ kennen:

Eine heute sehr stark verbreitete Konzeption lässt das menschliche Lebewesen mit der Einnistung in der Gebärmutter (Nidation) um den fünften bis achten Tag beginnen. Manche vertreten nun die These, erst mit dieser ursprünglichen „Adoption“ durch die Mutter entstehe die Menschenwürde und damit auch die Schutzbedürftigkeit. Richtig daran ist, dass sich ein Embryo ohne eine Mutter – es braucht nicht die genetische Mutter zu sein – nicht zum Fötus entwickeln und geboren werden kann. Es geht hier gewiss um die einzigartige Zwei-Einheit zwischen der Frau und dem Kind. Die Verbindung mit dem mütterlichen Organismus ist für die Entwicklung des Embryos unersetzlich. Doch dies bedeutet nicht, dass die im Embryo angelegte genetische Information durch die Nidation eine Ergänzung erfährt oder in seinem ontologischen Status grundlegend verändert wird.

Die Nidation hat im Fall der In-vitro-Fertilisation eine andere Bedeutung als im Fall der natürlichen Zeugung. Im letzteren Fall wird die Entstehung des Embryos der Mutter erst im Nachhinein bewusst. Gerade bei der künstlichen Zeugung gibt es jedoch seitens der Mutter zu den

³ Die Belege für die folgenden Leitsätze habe ich in dem in Anm. 1 angeführten Beitrag ausführlich dargelegt.

Embryonen in vitro eine lebendige Beziehung, denn die Mutter wartet ja oft in großer Erwartung und mit Bangen auf das neue Leben. Es geht dabei nicht nur um eine „physische Einnistung“.

Es bleibt das Argument, dass ein großer Teil der im Mutterleib gezeugten Embryonen vor der Einnistung unerkant abgeht. Man spricht von bis zu 70 % befruchteter Eizellen, deren Entwicklung auf diese Weise abgebrochen wird. Man überträgt dann diese „Verschwendung der Natur“ gerne auf die nun vom Menschen her bewusst zu ergreifende Möglichkeit steuernden Handelns. Der Mensch entscheidet dann, was mit dem Embryo in der Petri-Schale geschieht. Er wird instrumentalisiert.⁴

Ein Argument wird bei dem Zeitpunkt gesucht, zu dem die Möglichkeit einer Mehrlingsbildung ausgeschlossen ist. Dies ist ungefähr am dreizehnten Tag der Embryonalentwicklung der Fall. Bis dahin könnte die Forschung an Embryonen bis zum vierzehnten Tag freigegeben werden, wie es in Großbritannien durchgesetzt worden ist. Man ist der Überzeugung, dass man vom individuellen Leben nur sprechen könne, wenn dieses Leben sich nicht mehr teilen könne. Man hat darauf hingewiesen, dass man von einem komplexeren Begriff von „Individuum“ ausgehen muss, einer gegliederten, in enger Kooperation stehenden Funktionseinheit, die sich von innen her differenziert und so einen ganzen Embryo hervorbringt. Man muss also den Begriff des Individuums im Zusammenhang der Zellteilung nochmals neu durchdenken. Im übrigen darf man Individualität nicht mit Singularität verwechseln.

Oft wird auch die These vertreten, dass Selbstbewusstsein und Selbstbestimmungsfähigkeit den Menschen ausmachen. Damit scheidet der nasciturus von vornherein als Träger des Lebensrechtes aus. Damit wird auch die Frage provoziert, ob der Lebensschutz während des Schlafes nicht suspendiert wäre, für den Geisteskranken, vor allem aber für den Komatösen gar nicht gegeben sei. Aber der Mensch ist in seiner aktuellen Entfaltung nicht einfach Vernunftwesen. „Das Leben aber ist keine Erscheinung der Freiheit, sondern deren vitale Basis. Die Freiheit setzt Leben voraus, nicht umgekehrt“.⁵

Es gibt noch eine Reihe anderer Konzeptionen, die z.B. sich am Gedanken der selbstständigen Lebensfähigkeit des ungeborenen Kindes

⁴ Dazu und zum Folgenden J. Isensee, Der grundrechtliche Statuts der Embryos, in: O. Höffe u.a., Gentechnik und Menschenwürde, Köln 2002, 37-77, bes. 55ff. W. Huber, Der gemachte Mensch, Christlicher Glaube und Biotechnik, Berlin 2002, 38-47.

⁵ J. Isensee, a.a.O., 57.

außerhalb des Mutterleibes orientiert und den Zeitpunkt mit der Lebensfähigkeit eines Fötus im Fall einer Frühgeburt identifizieren möchte. Dieser Zeitpunkt ist jedoch durch die medizinische Entwicklung und durch die Qualität der medizinischen Versorgung sehr relativ. Es gibt außerdem immer noch und immer wieder einige Leute, die das menschliche Leben mit der Geburt beginnen lassen möchten, womit das Lebensrecht ganz von der sozialen Anerkennung abhängen würde. Unter solchen Voraussetzungen würde die Forderung nach einer unantastbaren Menschenwürde von Grund auf verloren gehen.

Diese verschiedenen Theorien gehen davon aus, dass es bei der Menschwerdung um einen gestuften Prozess handelt, der weitgehend dann auch Stufen des Lebensschutzes mit sich bringt. In Wirklichkeit gibt es zwar Zäsuren und Einschnitte, aber sie entstammen einem einheitlichen, dynamischen und sehr konsequenten Prozess. Jede „Stufe“ folgt kontinuierlich aus den vorangegangenen Prozessen. Einzelne Abschnitte werden vor allem auch durch unsere Beobachtungsgenauigkeit und unsere begrifflichen Abgrenzungen identifiziert. Manche wollen auch durch die Tatsache verschiedener Namen (Zygote, Morula, Blastozyste, Prä-Embryo usw.) unterschiedliche Phasen ablesen, die auch einen qualitativ differierten moralischen Status des menschlichen Lebens begründen. In Wirklichkeit sind dies eher „Parameter der Reifungsvorgänge (...), um eine Eindeutigkeit der Beschreibung zu erreichen“.⁶ Es wird aber nichts Wesentliches ergänzt. In diesem Sinne haben nach meinem Dafürhalten die Spezies-, Identitäts- und Potenzialitätsargumente zwar eine Differenzierung, aber zugleich auch im Prinzip eine Bestätigung und Bekräftigung erfahren.⁷ Es gibt keinen Zeitpunkt in der Entwicklung, an dem man sagen könnte, hier werde der Embryo erst zum Menschen. Es

⁶ G. Rager, in: *Ärztliches Urteil und Handeln. Zur Grundlage einer medizinischen Ethik*, hrsg. von L. Honnefelder und G. Rager, Frankfurt 1994, 86.

⁷ Vgl. dazu ausführlich G. Damschen/D. Schönecker (Hg.), *Der moralische Status menschlicher Embryonen*, Berlin 2003; A. Holderecker u.a. (Hg.), *Embryonenforschung*, Freiburg/Schweiz 2003; R. Beckmann/G. Loer (Hg.), *Der Status des Embryos*, Würzburg 2003; F.S. Oduncu u.a. (Hg.), *Stammzellenforschung und therapeutisches Klonen = Medizin – Ethik – Recht 1*, Göttingen 2002; M. Düwell/K. Steigleder, *Bioethik*, Frankfurt 2003; J.P. Beckmann, *Fragen und Probleme einer medizinischen Ethik*, Berlin 1996; A. Lienkamp/C. Söling (Hg.), *Die Evolution verbessern*, Paderborn 2002; I. Schmid-Tannwald/M. Overdick-Gulden (Hg.), *Vorgeburtliche Medizin*, München 2001; B. Nacke/St. Ernst (Hg.), *Das Unterteiltsein des Menschen*, Mainz 2002; Th. Zoglauer, *Konstruiertes Leben*, Darmstadt 2002; J. Reich, „Es wird ein Mensch gemacht“, Berlin 2003.

handelt sich in jedem Stadium um einen menschlichen Embryo. Der Mensch wird nicht zum Menschen, sondern er ist von Anfang an Mensch. Es scheint mir auch die Einsicht wichtig zu sein, dass sich die Steuerung der Entwicklung menschlichen Lebens differenziert. Die Entwicklung unterliegt am Anfang, bis zum Vierzellstadium, noch weitgehend der Steuerung durch das mütterliche Genom, während im weiteren Verlauf zunehmend das embryonale Genom aktiviert wird.

II.

Es soll gar nicht geleugnet werden, dass das eine oder andere Element und Moment einen wichtigen Gesichtspunkt in die Gesamtdebatte bringen kann. Es scheint mir aber wichtig zu sehen, dass diese manchmal etwas sperrigen Einsichten keine grundlegende Zäsur in der Entwicklung menschlichen Lebens für die Anerkennung von Würde und Lebensschutz bedeuten. Dies hat Konsequenzen für die Methode der ethischen Urteilsfindung und Abwägung. Die Konzeption sollte den Vorrang erhalten, die am besten mit der Gesamtheit der einzelnen Teilergebnisse in der Embryonalentwicklung zusammenstimmt und auch am besten willkürliche Entscheidungen vermeidet. Dies scheint mir nach wie vor und ohne jeden Zweifel die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle zu sein, daraus unmittelbar ein menschliches Leben beginnt. Das daraus entstehende Gebilde enthält die Potenz zur vollständigen Entwicklung einer individuellen menschlichen Person. Diese Entwicklung verläuft auch so, dass die Kriterien der Identität und der Kontinuität eine Rolle spielen. Mit Recht kann man also von einer Kontinuität der Entwicklung sprechen.

Schließlich geht es in diesem Zusammenhang um ein – wenn es doch ein Menschenwesen ist oder wäre – mindestens hypothetisches Menschsein, das dann einen entsprechenden Schutz verlangt und verdient. Hier gelten das Axiom „Im Zweifelsfall für die Annahme zu schützenden Menschseins und der Menschenwürde“ und ein Tutorialsmus, den es übrigens auch in zeitgenössischen ethischen Entwürfen gibt. Wer so denkt, wird auch darauf verzichten, eine bestimmte Stufe in der Entwicklung menschlichen Lebens so auszuzeichnen, dass erst jenseits dieses Einschnitts eine verbindliche Schutzwürdigkeit beginnt. Man darf auch aus einem Mangel an Schutzmöglichkeiten im Fall natürlich gezeugter Embryonen, die ohne unser Zutun abgehen können, nicht folgern, dass wir künstlich erzeugte Embryonen, die uns ganz anders zugänglich sind, beliebig für verbrauchende Forschung freigeben dürfen. Gewiss erhalten nicht

alle Embryonen die Möglichkeit, sich zu entwickeln, aber für diejenigen, die sich entwickeln können, beginnt ein bestimmtes und individuelles Leben mit der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle. „Somit folgt aus der embryologischen Betrachtung der menschlichen Entwicklung, dass der Embryo von der Befruchtung an menschliches Leben darstellt und die Möglichkeit besitzt, dieses menschliche Leben voll zu entfalten, wenn ihm die dafür nötigen Umgebungsbedingungen geboten werden“.⁸ Damit wird man auch sagen dürfen, dass beim Embryo mehr festliegt als die Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung. Das individuelle, als solches einzigartige Genom, also die genetische Identität des Menschen, ist in hohem Maß festgelegt. Diesem Befund steht nicht entgegen, dass sich das Genom in einem oder in mehreren Lebewesen verkörpert.

Es gibt hier viele Versuche, mit Hilfe einer bestimmten Sprachregelung und einer Semantik doch Zäsuren und Unterschiede auszudrücken, die einen qualitativ verschiedenen, abgestuften Lebensschutz rechtfertigen. So möchte man gerne im Sinne qualitativer Unterschiede von der Zugehörigkeit zur Gattung Mensch und der Ausprägung einzelnen menschlichen Lebens, von menschlichem Leben und Menschen, von latentem menschlichen Leben und Menschen sprechen. Im Blick auf die Nidation muss dagegen mit aller Deutlichkeit erklärt werden, dass sie eine notwendige Bedingung für die weitere Entwicklung darstellt, aber keine qualitative Zäsur. Es ist auch notwendig zu erkennen, dass das individuelle Leben des Ungeborenen, so notwendig und prägend es auch mit der Mutter in Verbindung steht, nicht bloßer Bestandteil der Mutter ist und ihrem Willen allein unterworfen ist. Der Embryo wird um seiner selbst willen geschützt, nicht um der Mutter willen. Darum hat im Blick auf die Schutzwürdigkeit der Embryo auch eine eigene Bedeutung.

Die Menschenwürde ist weder an Alter noch an Vernunft gebunden. Darum besitzen auch Geisteskranke Menschenwürde. Dabei gibt es auch Vor- und Nachwirkungen des Schutzes der Menschenwürde. So gibt es einen Persönlichkeitsschutz nach dem Tod. Verfassungsrechtlich mag es formell umstritten sein, ob der Embryo Menschenwürde besitzt oder ob die Würde des geborenen Menschen nur auf ihn ausstrahlt. De facto wird dem Embryo jedoch Menschenwürde zugesprochen. In diesem Sinne kann der Verfassungsrechtler J. Isensee nach einer eingehenden Darlegung der Problematik erklären: „Letztlich haften an allen Versuchen, dem Lebensschutz auf einen Zeitpunkt nach der

⁸ G. Rager, in: *Ärztliches Urteil und Handeln*, 82.

Kernverschmelzung zu verlegen, Momente von Willkür: Willkürfrei und folgerichtig ist die Anknüpfung an die Verschmelzung. Das Grundgesetz (der Bundesrepublik Deutschland) schützt das Leben von Anfang an. Aus seiner Sicht wächst und entfaltet sich das Leben seit der Vereinigung der weiblichen mit der männlichen Keimzelle ‚nicht erst zum Menschen, sondern als Mensch‘. Das Schutzkonzept ist umfassend und folgerichtig. Die grundrechtliche Anerkennung erfolgt bedingungslos, ohne Ausnahme, ohne Vorbehalt. Sie erfasst das Leben vor und nach der Nidation, vor und nach der Geburt“.⁹ Das Leben im frühen Stadium ist nie einfach Biomasse oder ein „Zellhaufen“, sondern ein bestimmter Mensch als Individuum. Dann kann es auch kein würdeloses Menschenleben geben. In diesem Sinne ist der Embryo ein „Grundrechtsträger“, Subjekt individueller Rechte. Menschenwürde kann nicht auf den Kreis der Vernünftigen und Leistungstüchtigen reduziert werden. Darum ist der Embryo auch nicht einfach Schutzobjekt, sondern selber Subjekt eines Rechtsanspruchs. Diese Menschenwürde liegt allen Normen und Rechtswerten voraus. Sie ist der Grund aller Grundrechte. Sie verkörpert sich in ihnen. Um sie zentrieren sich die übrigen Rechtswerte. Damit strahlt die Menschenwürde auch in das Vorfeld aus, in dem Leben entsteht. Hier wird unter Umständen nicht die Würde eines einzelnen Menschen verletzt, sondern die der Menschheit überhaupt.

Es ist nicht leicht, hier mit dem Menschenrechtsbegriff umzugehen. Es gibt gerade seit einiger Zeit einen erweiterten Sprachgebrauch von Menschenrecht. Er bezeichnet grundlegende Rechte, die jedem Menschen als Menschen zustehen. Ihr Anspruch auf Gültigkeit ist universal. Dieses Recht ist lediglich an das Menschsein gebunden. Die konkreten inhaltlichen Ansprüche stellen Antworten auf kollektive Erfahrungen historischen Unrechts dar. Es kann deshalb keine erschöpfende und zeitlos gültige Liste von Menschenrechten geben. Dennoch habe sich bestimmte Bedrohungen durch staatliche und gesellschaftliche Mächte als so tief verletzend, als immer wiederkehrend oder als latent vorhanden gezeigt, dass sie als typisch zu regelrechten Katalogen zusammengefasst wurden. Dazu gehört auch das Recht auf Leben, wie auch z.B. auf Religions- und Gewissensfreiheit. Insofern Menschenrechte auf die Umsetzung sittlicher Normen in der politischen Gestaltung hindrängen und dadurch freilich auch positives Recht auf die ethische Idee der Gerechtigkeit hin kritisierbar machen, stellen sie eine Schnittstelle von Recht und Sittlichkeit dar. In diesem Sinne formuliere ich in diesem Zusammenhang gerne: Vom Recht, ein

⁹ J. Isensee, a.a.O., 61; vgl. zur Nidation ebd., 59f.

Mensch zu sein und zu bleiben. Dies ist das elementarste und fundamentalste Menschenrecht.¹⁰

III.

Das kirchliche Lehramt erkennt den menschlichen Embryo grundsätzlich den gleichen ethischen und rechtlichen Status zu wie jedem geborenen Menschen. In der lehramtlichen Sichtweise beginnt mit der Befruchtung ein kontinuierlicher, koordinierter und abgestufter Prozess, der jede Einteilung in vor- oder nichtmenschliche Lebensphasen von vornherein ausschließt wie jede Klassifizierung mit einem abgestuften Lebensrecht. Das Leben des Embryos ist wie jedes menschliche Leben, unabhängig in welchem Entwicklungsstadium es sich befindet, ein absolut zu schützendes Gut. Entschieden wendet sich die Kirche gegen Rechtfertigungsversuche, die etwa im Hinblick auf gute Folgen experimenteller Forschung an Embryonen für nachfolgende Generationen von Nutzen sein könnten. Die Würde des Embryos ist unantastbar und darf nicht dem Kalkül folgenreicher Handlungsbewertungen geopfert werden. Die Menschenwürde verbietet auch jegliche kommerzielle Verwendung lebender oder toter Embryonen. Weil das Leben des Embryos menschliches personales Leben im Vollsinn ist, verbieten die Gewährleistung seines Wohls und damit die Pflicht zur Wahrung seiner Integrität schließlich auch seine Kryokonservierung.¹¹

¹⁰ Dazu außer der schon genannten Literatur B. Hamm, Menschenrechte, Oblaten 2003; W. Odersky (Hg.), Die Menschenrechte, Düsseldorf 1994; St. Gosepath/G. Lohmann, Philosophie der Menschenrechte, Frankfurt 1998; M. Fleischhacker (Hg.), Der Schutz des Menschen vor sich selbst, Graz 2002; O. Höffe, Sittlich-politische Diskurse, Frankfurt 1981, 173-278; Ders., Moral als Preis der Moderne, Frankfurt 1993; E. Iliadou, Forschungsfreiheit und Embryonenschutz = Schriften zum Öffentlichen Recht, 799, Berlin 1999; R. Merkel, Forschungsobjekt Embryo. Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen, München 2002.

¹¹ Zu den kirchenamtlichen Quellen vgl. Chr. Götz, Medizinische Ethik und katholische Kirche = Studien der Moralthologie 15, Münster 2000 (mit einer umfangreichen Sammlung kirchlicher Quellentexte: 363-620; vgl. auch die Textsammlung von G. Filibeck, I diritti dell'uomo nell'insegnamento della chiesa. Da Giovanni XXIII a Giovanni Paolo II, Vatikan 2001 (Texte 1958-1998). Texte zum Lebensrecht: 527-561; Dazu auch alle Veröffentlichungen der Pontificia Academia pro Vita, vor allem: Identità e statuto dell'embrione umano, Città del Vaticano 1998; Natura e dignità della persona umana a fondamento del diritto alla vita, Città del Vaticano 2003; Vgl. auch die Textsammlung von Papst Johannes Paul II zum Lebensschutzthema anlässlich des 25. Jubiläums seines Pontifikates: Difesa della vita e promozione della salute, Roma 2003.

Der jüngere Sprachgebrauch der kirchlichen Dokumente wird vielleicht am deutlichsten in der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, die 1987 unter den Anfangsbuchstaben „Donum vitae“ veröffentlicht worden ist.¹² Dort heißt es (I,1): „Jedes menschliche Wesen muss – als Person – vom ersten Augenblick seines Daseins an geachtet werden“. In derselben Instruktion heißt es kommentierend: „Sicherlich kann kein experimentelles Ergebnis für sich genommen ausreichen, um eine Geistseele erkennen zu lassen; dennoch liefern die Ergebnisse der Embryologie einen wertvollen Hinweis, um mit der Vernunft eine personale Gegenwart schon vor diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Wesens an wahrzunehmen. Wie sollte ein menschliches Individuum nicht eine menschliche Person sein? Das Lehramt hat sich nicht ausdrücklich auf Aussagen philosophischer Natur festgelegt, bekräftigt aber beständig die moralische Verurteilung einer jeden vorsätzlichen Abtreibung. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich“. (I.1)

Das Zweite Vatikanische Konzil hatte schon deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es aus diesem Grund auch das menschliche Leben von der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt schützt (vgl. GS 51). Im Anschluss daran hat die „Charta der Familienrechte“ von 1983 formuliert: „Menschliches Leben muss vom Augenblick der Empfängnis an absolut geachtet und geschützt werden“. (Nr. 4)¹³ In der „Erklärung zur vorsätzlichen Abtreibung“ aus dem Jahr 1974¹⁴ heißt es: „Von dem Augenblick an, indem die Eizelle befruchtet wird, beginnt ein neues Leben, welches weder das des Vaters noch das der Mutter ist, sondern das eines neuen menschlichen Wesens, das sich eigenständig entwickelt. Es würde niemals menschlich werden, wenn es das nicht schon von diesem Augenblick an gewesen wäre. Die neuere Genetik bestätigt diesen Sachverhalt, der immer eindeutig war (...), in eindrucksvoller Weise. Sie hat gezeigt, dass schon vom ersten Augenblick an eine feste Struktur dieses Lebewesens vorliegt: Eines Menschen nämlich, und zwar dieses konkreten menschlichen Individuums, das schon mit all seinen genau umschriebenen charakteristischen

¹² Vgl. den lateinischen und italienischen Text mit wichtigen Kommentaren: Congregazione per la Dottrina della Fede, Istruzione „Donum vitae“ = Documenti e studi 12, Città del Vaticano 1990.

¹³ Vgl. die deutsche Ausgabe als Nr. 52 der Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (1983).

¹⁴ Vgl. den lateinischen Text in: AAS 66 (1974) 730-747, hier: 738.

Merkmale ausgestattet ist. Mit der Befruchtung beginnt das Abenteuer des menschlichen Lebens, dessen einzelnen bedeutenden Anlagen Zeit brauchen, um richtig entfaltet und zum Handeln bereit zu werden“.¹⁵

Dabei muss die sorgfältige Argumentation im Kreuzungsfeld von Embryologie, Philosophie und Theologie beachtet werden. Wir haben den eher kommentierenden Text aus „Donum vitae“ (I,1) bereits angeführt, kommen aber nochmals auf ihn zurück. Man kann in ihm leicht erkennen, dass der Argumentationsgang behutsam vor sich geht. Die unterschiedlichen Methoden und Erkenntnisweisen der Humanwissenschaften und der Philosophie sowie der Theologie werden angesprochen. Jedoch enthalten die empirischen Forschungen auch wertvolle Hinweise, „um mit der Vernunft eine personale Gegenwart schon vor diesem ersten Erscheinen eines menschlichen Wesens an wahrzunehmen“. Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die empirischen Hinweise einer weiteren Reflexion bedürfen, auf diesem Weg aber auch zu einer gültigen Einsicht hinführen können. Dabei ist die Aussage, dass es sich beim Embryo um eine „Person“ handelt, einerseits eindeutig (auch in den anderen zitierten Quellen!), andererseits wird aber auch gegenüber dem Begriff Person eine gewisse Nachdenklichkeit zur Sprache gebracht, vor allem durch die unerwartete *Frage*: „Wie sollte ein menschliches Individuum nicht eine menschliche Person sein?“ Mit überraschender Deutlichkeit wird festgestellt, dass sich das Lehramt auch beim Gebrauch des Personenbegriffs „nicht ausdrücklich auf Aussagen philosophischer Natur festgelegt“ hat. Außerdem geht man sehr stark auch von der ursprünglichen Intention dieser Aussagen aus, dass nämlich die Lehre der Kirche jede vorsätzliche Abtreibung beständig verworfen hat. Schließlich gilt die Anerkennung als Person vor allem auch dem Schutz des Embryos.

Diese differenzierte Beschreibung ist durch die Enzyklika „Evangelium vitae“, die eine der großen Achsen der Lehrverkündigung von Papst Johannes Paul II ist, im Jahr 1995 wieder aufgenommen und bekräftigt worden, und zwar in einer lehramtlich nun noch stärker verbindlichen Form. In diesem Weltrundschreiben wird besonders auch die Begründung in der Offenbarung dargelegt. Aber im Ganzen herrscht trotz aller Verklammerung mit den Lehrtexten eher ein auf die Katechese und

¹⁵ Zur Interpretation vgl. aus der oben Anmerkung 33 genannten Reihe der Glaubenskongregation „Documenti e studi“ Nr. 3: Dichiarazione sull'aborto procurato, Città del Vaticano 1988 (dort auch lateinischer und italienischer Text).

Verkündigung abgestimmter Ton. Zusammengefasst ist diese jüngere Lehrentwicklung im „Katechismus der katholischen Kirche“: „Da der Embryo schon von der Empfängnis an wie eine Person behandelt werden muss, ist er wie jedes andere menschliche Wesen im Rahmen des Möglichen unversehrt zu erhalten, zu pflegen und zu heilen“.

Schon aus den lehramtlichen Texten geht eine gewisse Ambivalenz im Gebrauch des Wortes Person für den Embryo hervor.¹⁶ Darum ist die Anwendung des Begriffs in einem ersten Schritt eher etwas zögernd. Man geht von der Individualität des Embryos, seiner Schutzwürdigkeit, seinen Rechten und der ihm zugeschriebenen Menschenwürde aus. Von diesen Intentionen her geht man auf den Begriff der Person zu. Aufschlussreich ist dafür die gewiss nicht nur rhetorische Frage in „Donum vitae“: „Wie sollte ein menschliches Individuum nicht eine menschliche Person sein?“ Die Zurückhaltung geht von dem verschiedenen Gebrauch des Personenbegriffs aus und möchte offenbar die Sache selbst nicht durch einen Streit um Begriffe gefährden. Der Mensch ist zunächst Person, weil er mit Vernunft und Gewissen begabt ist, d.h. moralisch verantwortbares Subjekt ist. Dass jemand der Schutz der Würde der Person zukommt, ist von nichts anderem abhängig als dem Umstand, Mensch zu sein. In der klassischen Philosophie und Theologie gibt Person eine Antwort auf die Frage, wer jemand ist und was jemand ist. Eine Person ist eine von allen anderen Gegebenheiten unterschiedene und nicht weiter zu vervielfältigende Einheit, die vor allem durch das Vermögen der Vernunft ausgezeichnet ist. In der römischen Tradition werden die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln und die Menschenwürde betont. Dabei ist besonders für den klassischen Gebrauch des Personenbegriffs wichtig, dass sich der Personencharakter auch in der Unverletzlichkeit des menschlichen Leibes manifestiert. Dies bedeutet eine substantielle Einheit von Person und Natur im individuellen Menschen. Deshalb bezeichnet z.B. Thomas von Aquin die vom Leib getrennte Seele für die Zeit dieser Trennung nicht als Person. Im Lichte des klassischen Verständnisses gibt es keine Trennung zwischen Person und Menschsein.¹⁷

¹⁶ Vgl. dazu C. Breuer, Person von Anfang an? Der Mensch aus der Retorte und die Frage nach dem Beginn des menschlichen Lebens = Abhandlung zur Sozialethik, 36, Paderborn 1995 (mit sehr umfangreicher Bibliographie: 308-400); Chr. Götz, Medizinische Ethik und katholische Kirche, Kap. 3, bes. 120ff. Die Aussagen des päpstlichen Lehramtes zu Fragen der medizinischen Ethik seit dem Zweiten Vatikanum = Studien der Moralthologie, 15, Münster 2000.

¹⁷ Zur Geschichte des Personenbegriffs vgl. die große Arbeit von Th. Kobusch, Die Entdeckung der Person. Metaphysik der Freiheit und modernes Menschenbild, Erste

Der neuzeitliche, moderne Personbegriff hat gewisse Gemeinsamkeiten, schlägt aber doch eine andere Richtung ein, indem die Person vor allem durch die Einheit des Bewusstseins konstituiert wird. In der klassischen Fassung des Personbegriffs sind alle Menschen Personen. Für weite Teile des neuzeitlichen Denkens ist die Person aber bewusstes, sittliches Subjekt. Offensichtlich gibt es aber menschliche Lebewesen, die nicht im aktuellen Zustand handelnde Subjekte sind, wie z.B. Ungeborene oder irreversibel Bewusstlose. Es spricht aber sehr viel dafür, dass man an der Einheit von Mensch und Personsein festhalten muss. L. Honnefelder hat dies überzeugend gerade durch das früher entwickelte Potenzialitäts-, Kontinuitäts- und Unverfügbarkeitsargument aufgezeigt.¹⁸ Personalität wird nicht anerkannt, nicht zuerkannt oder von irgendjemand verliehen; sie ist das Fundament für jede Beziehung. Mit der entgegengesetzten Haltung würde man das Personsein von nachzuweisenden Eigenschaften abhängig machen und die Gleichheitsforderung einschränken.

Es ist ganz offenkundig, dass das moderne Denken aus den angegebenen Gründen sich scheut, den Personbegriff auf Embryonen und ungeborene Kinder anzuwenden. Mit einer konstanten Argumentation wird dabei auf das Fehlen des Bewusstseins, der reziproken Anerkennung und der Empfindungsfähigkeit verwiesen, wobei gerade das letzte Argument im Blick auf moderne Entdeckungen recht differenziert und vorsichtig gehandhabt werden muss.¹⁹ Immerhin sieht I. Kant Personsein und menschliche Natur in einem unlöslichen Zusammenhang, was freilich die theoretische Vernunft nicht erkennen kann, die praktische Vernunft muss dies postulieren. Kant unterstellt den Zusammenhang, vermag ihn aber von seinem Ansatz her nicht auszuweisen.

Es ist gewiss eine Frage der Sprachregelung, ob man das ungeborene menschliche Leben – gerade im Licht des modernen Sprechens von Person

Auflage, Freiburg 1993, zweite durchgesehene und erweiterte Auflage, Darmstadt 1997; L. Honnefelder, Person und Menschenwürde, in: L. Honnefelder/G. Krieger (Hg.), Philosophische Propädeutik, Bd. 2: Ethik = UTB für Wissenschaft: Uni-Taschenbücher 1895, Paderborn 1996, 213-266; J. Reiter, Menschliche Würde und christliche Verantwortung, 103f. Zum Ganzen vgl. auch die wichtigen Ausführungen von G. Pöltner, Grundkurs Medizin-Ethik = UTB 2177, Wien 2002; D. Mieth, Was wollen wir können? Ethik im Zeitalter der Biotechnik, Freiburg i.Br. 2002; Zum weiteren Umfeld vgl. G. Maio, Ethik der Forschung am Menschen = Medizin und Philosophie 6, Stuttgart 2002.

¹⁸ L. Honnefelder, a.a.O., 252-254.

¹⁹ Vgl. dazu nur mit vielen Analysen, Beispielen und Bildern: Irene von Hardenberg, Erlebnisraum Mutterleib, in: GEO, Juli 2001, Heft Nr. 7, 18-42.

– wirklich mit personalen Kategorien beschreiben soll. Es ist jedenfalls schädlich gewesen und ist es noch, den Embryo vom Personsein und irgendwie auch vom Menschsein auszunehmen. Dafür ist vor allem Lockes Personbegriff verantwortlich. Dies hat aber nicht dazu führen können, dem Embryo auch in weiten Teilen der neuzeitlichen Philosophie abzusprechen, dass er ein „ens morale“ ist.²⁰ Für den, der in der klassischen Philosophie geschult ist, lässt sich menschliches Denken, das nicht personales Denken ist, gar nicht konzipieren. „Denn was würde sonst das menschliche Leben nachträglich zu einem personalen Leben machen, etwa die Selbstbestimmung oder die Anerkennung durch andere... Personsein setzt doch gerade eine ursprüngliche Fähigkeit zur Selbstbestimmung voraus, kann also nicht durch diese erst konstituiert werden. Und würde Personsein durch Anerkennung durch andere konstituiert, würde die Person zum Produkt der menschlichen Gesellschaft, während sie dieser Gesellschaft doch als etwas zu Respektierendes vorgegeben ist.“²¹ Im Horizont des neuzeitlichen Denkens, das hier freilich auch schon zum Teil überwunden ist,²² wird man vielleicht mit einer stark philosophisch pointierten Diktion etwas zurückhaltender sein. Auf jeden Fall muss man den Begriff erklären, was nicht ganz leicht ist, und die Intentionen aufzeigen, die diese Sprache erforderlich machen. In diesem Sinne ist die Rede von der Personalität oder von einem personalen Anfang des Embryos der Sache nach gerechtfertigt. Man sollte um der Klarheit willen diesen Begriff auch auf keinen Fall aufgeben.²³

Der Personbegriff hat einen stark praktischen Einschlag. Als Theologe, der vor allem mit dem Personenverständnis in der Trinitätslehre und in der Christologie vertraut ist, kann man dies nicht auf Anhieb erkennen. Von der römischen Welt her, besonders von Cicero, ist das Abendland gewohnt, den Rang des Menschen in der Menschenwürde zu sehen. Sie verbindet sich schon bei Boethius und vor allem bei Thomas von Aquin mit dem Status, Person zu sein. Die Verantwortlichkeit für das eigene Handeln steht dabei in der Mitte. Inhaltlich wird dieser Personbegriff sehr stark von der Lehre

²⁰ Vgl. dazu Th. Kobusch, *Die Entdeckung der Person*, 102ff. 267ff.; L. Honnefelder, *Person und Menschenwürde*, 230ff.

²¹ J. Reiter, *Menschliche Würde und christliche Verantwortung*, 104f.

²² Vgl. Th. Kobusch, *Die Entdeckung der Person*, bes. das Nachwort der zweiten Auflage, 263-280.

²³ Für die hier anstehenden Fragen sind die beiden Bände „Personen“ (Stuttgart 1996) und „Grenzen“ (Stuttgart 2001) von R. Spaemann noch längst nicht in ihrer Bedeutung erkannt. Vgl. dazu auch B. Gillitzer, *Personen, Menschen und ihre Identität = Münchener philosophische Studien 18*, Stuttgart 2001.

der Gottebenbildlichkeit gefüllt, fällt aber nicht schlechthin einfach mit ihr zusammen. Deshalb wird der Begriff der Menschenwürde auch in der frühen Neuzeit in Denksystemen, die eine gelockerte Bindung an die christliche Glaubenslehre haben, aufgegriffen und dazu benutzt, das schöpferische Vermögen, aber auch die Gleichheit aller Menschen zum Ausdruck zu bringen.²⁴ Kant begreift die dem Menschen eigene Würde als Selbstzwecklichkeit und also von der Autonomie her. In den Texten „Charta der Vereinten Nationen“ (1945), der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (1948) und ähnlichen Texten kommt der Begriff zu einer hohen Anerkennung. Er bezeichnet den unverlierbaren und unantastbaren Eigenwert der Person im Unterschied zu ihrer Verzwecklichung und Vernutzung in totalitären Gesellschaften.²⁵

Die Menschenwürde ist keineswegs nur eine Leerformel, wie immer wieder behauptet wird. Gewiss besteht ihre Grenze darin, dass sie vorwiegend eine formale Größe darstellt, aus der keine konkreten Normen positiver Art unmittelbar abgeleitet werden können. Eine heute manchmal inflationäre Berufung auf die Menschenwürde kann diesen großen Gedanken gewiss entwerten. Aber gerade von der Thematik des moralischen Status des Embryos her gewinnt der Begriff durchaus an Gehalt und ist besonders auch im Blick auf die Menschenrechte inhaltlich bestimmt und ethisch fordernd. In diesem Sinne ist es hilfreich, wenn sowohl der Begriff der Person als auch der Menschenwürde von ihrer praktischen Aufgabe her gesehen werden. In diesem Sinne verbinden beide Begriffe die Menschen untereinander, denn sie veranlassen ihn zur gegenseitigen Anerkennung in ihrer Würde. Damit wird auch der konkrete Menschenrechtsgedanke gestützt. „Zum Menschenrechtsgedanken gehört daher das Gebot der Unantastbarkeit

²⁴ Vgl. G.P. della Mirandola, *Über die Würde des Menschen*, Zürich 1988; E. Schockenhoff, *Naturrecht und Menschenwürde*, Mainz 1996; Ph. Balzer u.a., *Menschenwürde vs. Würde der Kreatur*, Freiburg i.Br. 1998; F.J. Welz, *Die Würde des Menschen ist antastbar*, Stuttgart 1988, bes. Kap. 7, 271 – 399.

²⁵ Vgl. dazu knapp und klar L. Honnefelder, a.a.O., 221ff.; zum weiten Hintergrund vgl. auch mit reicher Lit. J. Reiter, *Über die Ethik der Menschenwürde*, in: *Weg und Weite. Festschrift für Karl Lehmann*, hrsg. von A. Raffelt unter Mitwirkung von B. Nichtweiß, Freiburg 2001, 443-454. Vgl. auch zu den säkularen Quellentexten St. F. Winter u.a., *Genmedizin und Recht*, München 2001; H. Hasskarl (Hg.), *Europäisches Gentechnikrecht*, Aulendorf 2002; A. Eser (Hg.), *Biomedizin und Menschenrechte. Die Menschenrechtskonvention des Europarates zur Biomedizin*, Frankfurt 1999; *Enquete-Kommission: Recht und Ethik der modernen Medizin. Stammzellforschung und die Debatte des Deutschen Bundestages zum Import von menschlichen embryonalen Stammzellen*, Berlin 2002.

der Person und das Verbot, dies von etwas anderem abhängig zu machen als der Tatsache, Mensch zu sein.²⁶ R. Spaemann bringt seinerseits die Sache auf eine gute Formel, wenn er dies alles mit dem Eintritt eines Menschen in die Menschheitsfamilie zusammenbringt: „Es kann und darf nur ein einziges Argument für Personalität geben: die biologische Zugehörigkeit zum Menschengeschlecht“.²⁷ Darum besteht aber das große Recht des Menschen, der ursprüngliche Schutz, darin, dass dem Embryo als Menschen nicht schon die Eintrittskarte in die Welt und die Menschheitsfamilie verwehrt wird. Dies wäre gerade bei der Ohnmacht des Ungeborenen, die seine Menschenwürde nicht aufhebt, sondern noch mehr zur Beachtung aufgibt, eine ganz und gar unerlaubte Verletzung der fundamentalen Menschenrechte.

Gewiss kann man darauf hinweisen, dass zwischen der Embryologie und einer philosophisch theologischen Auswertung der empirischen Befunde da und dort noch einige Fragen offen sind. Aber dies kann die Kraft des hier vorgetragenen Argumentes letztlich nicht schmälern. Man muss nämlich die Frage nach dem, was das menschliche Leben im Anfang bestimmt, immer wieder auch von der Endgestalt des Menschen auf den Anfang hin zurückverfolgen. Wenn man dann ohne Schwierigkeiten die Menschenwürde des Erwachsenen anerkennt und sieht, wie konsequent die Verwirklichung des genetischen Erbes des Menschen mehr oder weniger bruchlos und ohne erkennbare anthropologische Zäsuren erfolgt, dann muss man selbst im Zweifel vorsichtshalber und zur Sicherheit, also tutoristisch davon ausgehen, dass der Embryo bereits ein menschliches Wesen ist, dem Individualität und damit ein personaler Charakter zu Eigen ist. Im Sinne dieser Regel des Tutorismus – in der modernen Ethik heißt es: *Benefit of the doubt argument* – ist man bei einem nicht behebbaren Zweifel in der moralischen Bewertung einer Handhabung verpflichtet, dem Prinzip zu folgen: *idem est in moralibus facere et exponere se periculo faciendi* (eine Tat zu begehen und sich der Gefahr auszusetzen, sie zu begehen, ist moralisch gleich zu bewerten). In diesem Fall ist man also verpflichtet, um der Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte willen der jeweils strengeren Meinung zu folgen.²⁸ Vielleicht gelten diese Überlegungen in keinem ethischen Bereich so schwer und ernst wie auf

²⁶ L Honnefelder, a.a.O., 261.

²⁷ R. Spaemann, *Personen*, 264; *Grenzen*.

²⁸ Vgl. zum Tutorismus in unserem Zusammenhang: *Beginn, Personalität und Würde des Menschen*, 238, 309f., 389, 396 (Zitat: 396)

dem Feld des vorgeburtlichen Lebens des Menschen. Denn das Leben ist zwar nicht das höchste, wohl aber das fundamentalste Gut des Menschen.

IV.

Im Zentrum aller dieser Überlegungen bedarf sicher der Begriff der Menschenwürde einer stärkeren Reflexion. Er ist gerade in jüngster Zeit immer wieder kritisiert worden, da er „leer“ und kaum anwendungsfähig sei. Man würde ihn in seiner Reich- und Geltungsweite lieber begrenzen, um einen größeren Spielraum für die Zulassung verbrauchender Forschung zu erhalten.²⁹

Deshalb ist es unbedingt notwendig, den Begriff der Menschenwürde grundlegend zu vertiefen. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Ethik,³⁰ sondern auch für die Theologie.³¹ Dabei muss die Philosophie sich fragen, wie weit sie – zunächst von Kant her – die Menschenwürde als absoluten Wert begründen kann und ob dies allein vom philosophischen Denken aus möglich ist. Dabei kommt es besonders darauf an, den Schutz des Lebens gerade bei den Schwächsten sicher zu stellen. Sein Gelingen ist ein Maßstab für den Stand des Lebensschutzes in einer Gesellschaft. Dabei bleibt es eine ernsthafte Frage, ob die Begründung eines wirklich absoluten Wertes der Menschenwürde ohne Rückgriff auf Religion und Bibel möglich ist. J. Habermas hat in seiner bekannten Rede bei der Verleihung des

²⁹ In diesem Zusammenhang kann ich nicht näher eingehen auf den Versuch von Frau Bundesministerin B. Zypries „Vom Zeugen zum Erzeugen? Verfassungsrechtliche und rechtspolitische Fragen der Bioethik“ vom 29.10.2003 an der Humboldt-Universität in Berlin, zwar an der absoluten Geltung der Menschenwürde festzuhalten, aber in Frage zu stellen, ob dem Embryo in vitro dieser Schutz zukomme. Diese Überlegungen stehen gewiss auch in einem größeren Zusammenhang, den Gehalt und den Rang der verfassungsrechtlich garantierten Menschenwürde zu relativieren. Vgl. dazu E.-W. Böckenförde, Menschenwürde als normatives Prinzip. Die Grundrechte in der bioethischen Debatte, in: Juristen-Zeitung (JZ), 58 (2003), Nr. 17 vom 5.09.2003, 809-815.

³⁰ Vgl. dazu zahlreiche Arbeiten von O. Höffe, z.B. Prinzip Menschenwürde, Frankfurt 2002, 49-69. Ders., in: Medizin ohne Ethik?, Frankfurt 2002; Dazu auch S. König, Zu Begründung der Menschenrechte: Hobbes-Locke-Kant = Praktische Philosophie, Freiburg 1994.

³¹ Dazu E. Schockenhoff, Ethik des Lebens, Mainz 1993, 168ff., K. Hilpert, Die Menschenrechte, Düsseldorf 1991, 94ff., 181ff., 185ff. u.ö.; Ph. Balzer u.a., Menschenwürde vs. Würde der Kreatur, Freiburg i.Br. 1998; W. Vögele, Menschenwürde zwischen Recht und Theologie = Öffentliche Theologie 14, Gütersloh 2000 (umfangreiche Bibliografie).

Friedenspreises des deutschen Buchhandels 2001 an die Unerstetzlichkeit religiösen Denkens und Sprechens erinnert.³² Es wird besonders notwendig sein, den Sinn der biblischen Rede, dass der Mensch Ebenbild Gottes ist (vgl. Gen 1,27), angesichts der heutigen Herausforderungen zu vertiefen.³³ Dabei muss zugleich gefragt werden, ob ein Ernstnehmen der absoluten Geltung der Menschenwürde über unser Thema hinaus³⁴ nicht auch Konsequenzen hat für den Umgang mit dem Leben in anderen Bereichen.³⁵ Dies gilt nicht zuletzt für alle Formen der Tötung, wie z.B. Notwehr, Krieg und Todesstrafe.³⁶ Auch wenn es Unterschiede in der Wahrnehmung des Lebensschutzes geben muss, so ist der Lebensschutz selbst letztlich unteilbar. Es spricht vieles dafür, dass die Theologie und die Sozialverkündigung der Kirche seit einigen Jahrzehnten sich in dieser Richtung bewegen. Dies gibt auch neue Unterstützung für die Wahrung der Menschenwürde und der Menschenrechte im Bereich der Bioethik.³⁷

³² Vgl. die Rede unter dem oben genannten Titel, Frankfurt 2001.

³³ Vgl. dazu W. Vögele, Menschenwürde zwischen Recht und Theologie, 467ff.; K. Koch, Imago Dei – Die Würde des Menschen im biblischen Text = Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. Hamburg, Jahrgang 18 (2000, Heft 4), Hamburg 2000 (Bibliografie: 67f.); vgl. J. Habermas, Friedenspreis 2001, 53f.; Ders., Die Zukunft der menschlichen Natur: Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik, Frankfurt 2001, 46ff., 56ff., 105ff.

³⁴ Dabei finden sich auch noch unerledigte ökumenische Probleme, vgl. R. Anselm/U.H. Körtner (Hg.), Streitfall Biomedizin. Urteilsfindung in christlicher Verantwortung, Göttingen 2003.

³⁵ Vgl. dazu auch H. J. Albrecht u.a., Wechselwirkungen. Beiträge zum 65. Geburtstag von A. Eser, Freiburg i.Br. 2001.

³⁶ Dazu die Studien zum Tötungsverbot von W. Wolbert, Du sollst nicht töten = Studien zur Theologischen Ethik 87, Freiburg/Schweiz 2000; Was wollen wir, wenn alles möglich ist? Fragen zur Bioethik, hrsg., von H. Zirten, München 2003.

³⁷ Zur Diskussion um die Menschenrechte vgl. auch W. Kerber (Hg.), Menschenrechte und kulturelle Identität, München 1991; G. Höver (Hg.), Religion und Menschenrechte = Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung 29, Baden-Baden 2001. Zu der Kraft von Glaubenstraditionen in unserem Thema vgl. auch H. Joas (Hg.), Was sind religiöse Überzeugungen? = Preisschriften des Forschungsinstituts für Philosophie, Hanren Welt, Bonn 2003 (Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.).